

# Berechnung der Treibhausgasemissionen

Da nach dem GEG die Angabe von Treibhausgasemissionen in Energieausweisen obligatorisch ist, wird auch deren Bestimmung gesetzlich geregelt. Anlage 9 GEG enthält eine differenzierte Tabelle und Berechnungsvorschriften. Auch die Angaben dieser Tabelle entsprechen weitestgehend denen in DIN V 18599-1 Anhang A. Mit der so genannten „Innovationsklausel“ wird temporär die Möglichkeit eröffnet, bei Neubauten und wesentlichen Änderungen an bestehenden Gebäude über die Treibhausgasemissionen und den Endenergiebedarf die gleichwertige Erfüllung der Gesetzesziele nachzuweisen. Auch hierfür werden eindeutige Berechnungsregeln für Treibhausgasemissionen benötigt.

Für die neue Pflichtangabe in Energieausweisen verweist § 85 GEG wegen der Bestimmung der Treibhausgasemissionen auf Anlage 9 GEG.

Bei Energiebedarfsausweisen sollen nach den dort angegebenen Vorschriften die nach DIN V 18599: 2018-09 berechneten Endenergiebedarfswerte mit in Anlage 9 gegebenen Emissionsfaktoren multipliziert werden. Bei Wohngebäuden dürfen auch Endenergiebedarfswerte verwendet werden, die nach DIN V 4701-10 berechnet worden sind. Bei Energieverbrauchsausweisen werden die Verbrauchswerte benutzt, die nach den Bekanntmachungen für Verbrauchsausweise heizwertbezogen zu ermitteln sind.

## Tabelle der Emissionsfaktoren aus Anlage 9 GEG

Nummer	Kategorie	Energieträger	Emissionsfaktor [g CO <sub>2</sub> -Äquivalent pro kWh]
1	Fossile Brennstoffe	Heizöl	310
2		Erdgas	240
3		Flüssiggas	270
4		Steinkohle	400
5		Braunkohle	430
6	Biogene Brennstoffe	Biogas	140
7		Biogas, gebäudenah erzeugt	75
8		Biogenes Flüssiggas	180
9		Bioöl	210
10		Bioöl, gebäudenah erzeugt	105
11		Holz	20
12	Strom	netzbezogen	560
13		gebäudenah erzeugt (aus Photovoltaik oder Windkraft)	0
14		Verdrängungsstrommix	860
15	Wärme, Kälte	Erdwärme, Geothermie, Solarthermie, Umgebungswärme	0
16		Erdkälte, Umgebungskälte	0
17		Abwärme aus Prozessen	40
18		Wärme aus KWK, gebäudeintegriert oder gebäudenah	Nach DIN V 18599-9: 2018-09
19		Wärme aus Verbrennung von Siedlungsabfällen (unter pauschaler Berücksichtigung von Hilfsenergie und Stützfeuerung)	20
20	Nah- und Fernwärme mit Deckungsanteil der KWK an der Wärmeerzeugung von mindestens 70 %	Brennstoff: Stein-/Braunkohle	300
21		Gasförmiger und flüssiger Brennstoff	180
22		Erneuerbarer Brennstoff	40
23	Nah- und Fernwärme aus Heizwerken	Brennstoff: Stein-/Braunkohle	400
24		Gasförmige und flüssige Brennstoffe	300
25		Erneuerbarer Brennstoff	60

Es spricht demnach auch hier vieles dafür, dass einheitlich heizwertbezogene Endenergiewerte als Berechnungsgrundlage verwendet werden sollen. Sie führen auch regelmäßig zu niedrigeren Angaben in den Ausweisen.

Auch wenn die Innovationsklausel in § 103 GEG wegen der Berechnung der Treibhausgasemissionen nicht direkt auf Anlage 9 GEG verweist, ist mangels abweichender Regelungen davon auszugehen, dass hiernach vorgegangen werden soll.